



TOP 8 Grundsteuer A – Verzicht auf Kleinbeträge

Sachverhalt

In den letzten Monaten sind bei Gemeindetag und Städtetag vermehrt Anfragen eingegangen, ob und unter welchen Bedingungen auf die Festsetzung von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer verzichtet werden kann.

Hintergrund ist, dass bei der Grundsteuer A unter den neuen Bewertungsvorschriften Festsetzungen mit sehr kleinen Beträgen deutlich zugenommen haben.

§ 156 Abs. 2 S.1 Nr. 2 AO (Abgabenordnung) gewährt den Städten/Gemeinden die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen auf die Festsetzung von Kleinbeträgen zu verzichten. Eine Pflicht ergibt sich dagegen nicht.

Ob und ggf. in welcher Höhe von dieser Möglichkeit, auf die Festsetzung von Kleinbeträgen (auch über einen Betrag von 25,00 € hinausgehend) zu verzichten, Gebrauch gemacht wird, muss jede Gemeinde eigenverantwortlich prüfen und entscheiden. Voraussetzung ist, dass die Kosten der Festsetzung und die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen werden.

In der Gemeinde Ratshausen fallen laut derzeit vorliegender Liste insgesamt 79 Buchungszeichen unter den Betrag von 5,00 €.

Der Verzicht auf die Beträge unter 5,00 € (laut der jetzt vorliegenden Liste) beläuft sich auf 186,35 €.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Kosten für die Festsetzung und Erhebung (Druck, Versand und gegebenenfalls die Mahnung) übersteigen die Einnahmen und deshalb ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, auf die Kleinbeträge zu verzichten.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ratshausen beschließt, dass Grundsteuerbeträge unter 5 € Steuerschuld, zum jetzigen Zeitpunkt in der Übernahmedatei (Schnittstelle Finanzamt / Komm.One) **NICHT** bearbeitet werden.

Auf die Erfassung im Veranlagungsprogramm KMStA und der damit verbundenen Veranlagung / Erhebung und Einziehung der Kleinbeträge unter 5 € Steuerschuld, wird deshalb, aus Gründen der Verwaltungsökonomie, zunächst bis einschließlich des Veranlagungsjahres 2028, verzichtet.